

Name:.....

Anschrift:.....

.....

Warth, am

An

Marktgemeinde Warth

Marktplatz 3

2831 Warth

Betreff: **Antrag auf Anerkennung als Nutzhund**

Gemäß § 5 NÖ Hundeabgabegesetz 1979

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Ich teile Ihnen mit, dass mein Hund als Nutzhund gemäß § 3 lit. NÖ Hundeabgabegesetz 1979 gehalten wird. Ich beantrage im Sinne des § 5 Abs. 1 des NÖ Hundeabgabegesetz 1979 die Anerkennung als Nutzhund.

Gleichzeitig suche ich um Befreiung der Hundeabgabe gemäß § 5 Abs. 2 an, da mein Hund gemäß § 3 lit. g und i bis n genannten Art gehalten wird.

Ich ersuche um positive Erledigung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

.....

Als Nutzhunde gemäß § 3 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 gelten:

- a) Hunde, die zur Bewachung von einzelstehenden Gebäuden, wenn diese von der nächstgelegenen geschlossenen Siedlung mehr als 100 m entfernt sind, sowie von Warenvorräten oder Binnenschiffen notwendig sind
- b) Hunde, die zum Fortbewegen eines zum Betrieb eines Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges notwendig sind (Zughunde)
- c) Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmen oder berufsmäßigen Einzelwächter zur Ausübung des Wachdienstes verwendet werden
- d) Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern nach entsprechender Abrichtung für ihre Berufsarbeit benötigt werden
- e) Hunde, die zur Bewachung von Herden benötigt werden, in der erforderlichen Anzahl
- f) Diensthunde der beeideten und bestätigten Jagdaufseher, Waldaufseher und Flurhüter
- g) Melde- und Sanitätshunde, Schutz- und Fährhund, die die für diese Hunde vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden
- h) Diensthunde der Bundespolizei und Zollaufsicht, sowie des Bundesheeres, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden
- i) Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern, Waldaufsehern und Flurhütern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Dienst notwendig sind
- j) Hunde, die in Strafvollzugsanstalten für den Wachdienst verwendet werden
- k) Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden
- l) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden
- m) Hunde, die zum Führen von Blinden verwendet werden (Blindenführerhunde)
- n) Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind